



B Regelungen für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) Ergänzende Regelungen

§ 1 Zu Teil A § 5: Module

Module i.S.d. Teil A § 5 Abs. 1 Satz b) StudO BA sind bestanden, wenn die Teilmodule Theorie, Training, Praxis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

§ 2 Zu Teil A § 9 Prüfer- und Gutachtertätigkeit

- 1) Als Gutachter für die Bachelorarbeit sollen Lehrbeauftragte und Ausbilder nur bestellt werden, wenn sie die Befähigung zum höheren Dienst besitzen.
- 2) Zum weiteren Prüfer für die Abnahme der mündlichen Schwerpunktprüfung soll nur bestellt werden, wer hauptamtlich Lehrender ist oder die Befähigung zum Laufbahnabschnitt III besitzt.

§ 3 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe b: Fachgespräch

Das interdisziplinäre Fachgespräch im Grundlagenmodul II soll für jede bzw. jeden Studierende(n) 30 Minuten dauern; im Übrigen gilt Teil A § 12 Abs. 1 b). Die zu prüfenden Teilmodulkombinationen werden durch den Landesmodulkoordinator festgelegt, durch den Fachbereichsrat beschlossen und dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen.

§ 4 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e: Seminarleistung

In die Bewertung gehen die schriftlich vorzulegende Seminararbeit mit 70 %, die Präsentation mit 20 % und die Mitarbeit mit 10 % ein.

§ 5 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Leistungen im Modul Berufspraktisches Training

- 1) In den Leistungsscheinen des Moduls „Berufspraktisches Training“ erfolgt die Bewertung ohne Notenvergabe mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer(innen). Einzelne Bestandteile eines Leistungsscheins können von jeweils verschiedenen Prüfer(innen) geprüft werden. Das Berufspraktische Training ist bestanden, wenn alle Leistungsscheine und Teilnahmenachweise mit „bestanden“ bewertet wurden.
- 2) Wird ein Leistungsschein mit „nicht bestanden“ bewertet, können die mit „nicht bestanden“ bewerteten Leistungen im folgenden Trainingsabschnitt wiederholt werden. Dies gilt als Wiederholung i.S.v. Teil A § 13 StudO BA. Besteht ein Leistungsschein aus einer Prozessbewertung erfolgt die Wiederholungsprüfung durch eine Einzelübung, in der die im Training nicht erbrachte Einzelleistung erneut abgeprüft wird.
- 3) Wird ein Teilnahmenachweis mit „nicht bestanden“ bewertet, können die

Fehlzeiten ausgeglichen werden. Dies gilt als Wiederholung i.S.v.
Teil A § 13 StudO BA

- 4) Einzelheiten zu Ablauf und Inhalten des „Berufspraktischen Trainings“ regeln die „Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung PVD - Training“.

§ 6 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Leistungen bei Teilmodulen der fachpraktischen Studienzeit / Training

- 1) Der Kompetenzbereich „Fachliche Kompetenz“ wird am Ende des jeweiligen Trainings 1 - 4 bewertet. Bewertungsgrundlage ist die Leistung der / des Studierenden in einer Einzelprüfung. Das Prüfungsthema wird aus den Teilmodulen GE, KK und VS gewählt und der / dem Studierenden am Prüfungstag bekanntgeben. Die Note der Prüfung wird als Ergebnis der Teilmodule Training GE, KK, VS gewertet. Für die Teilmodule (GE, KK, VS) werden jeweils Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.
- 2) Der Kompetenzbereich „Persönlich-soziale Kompetenz“ wird am Ende des jeweiligen Teilmoduls / Training 3 und 4 mit je einer Note bewertet. Die Bewertungsgrundlage ist der Kompetenzkatalog "Persönlich-soziale Kompetenzen" in Bezug auf das gesamte dienstliche Verhalten (Prozessbewertung). Bei den zu bewertenden Kompetenzmerkmalen handelt es sich im Einzelnen um die Qualitäts- und Zielorientierung, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Psychische Belastbarkeit und Kooperationsfähigkeit.
- 3) Die Gesamtnote für das jeweilige Teilmodul / Training 3 und 4 ergibt sich aus der Benotung der „Einzelprüfung“ (Anteil 60 %) und der Benotung der „Persönlich-sozialen Kompetenzen (Anteil 40 %).
- 4) Am Ende des jeweiligen Teilmoduls (GE, KK, VS) wird mit der / dem Studierenden ein „Feedbackgespräch“ zu den fachlichen und persönlich-sozialen Kompetenzen geführt, das schriftlich dokumentiert wird.
- 5) Kompetenzbereiche, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, führen zu einer Gesamtbewertung des Teilmoduls mit „nicht ausreichend“ (5,0). Sie können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung wird in Form einer Einzelprüfung durchgeführt. An die Stelle der Prozessbewertung tritt bei der Überprüfung der „Persönlich-sozialen Kompetenzen im Training 3 und 4 eine Einzelprüfung. Gegenstand dieser Prüfung sind die im dokumentierten Feedbackgespräch aufgezeigten Defizite.
- 6) Einzelheiten zu Ablauf und Inhalten der Trainings 1 - 4 regeln die „Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung PVD - Training“.

§ 7 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Leistungen bei Teilmodulen der fachpraktischen Studienzeit / Praxis

- 1) Die einheitliche Bewertung des fachmodulübergreifenden gemeinsamen Leistungsscheins Praxis geht jeweils in die einzelne Gesamtfachmodulnote GE, KK, VS ein.
- 2) Der Kompetenzbereich „Fachliche Kompetenz“ wird am Ende des jeweiligen Teilmoduls der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 1 - 3 als Ergebnis von drei Einzelübungen (Leistungsbeiträge) bewertet und arithmetisch zu einer Note zusammengeführt. Die Teilmodule / Praxis 1 - 3 sind bestanden, wenn mindestens zwei der Einzelübungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und das arithmetische Mittel ebenfalls mindestens 4,0 beträgt. In dem

Teilmodul der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 4 wird der Kompetenzbereich „Fachliche Kompetenz“ anhand einer Einzelübung (Einsatzbewertung) bewertet.

- 3) Der Kompetenzbereich „Persönlich-soziale Kompetenz“ wird jeweils am Ende der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 3 und 4 mit einer Note bewertet (Prozessbewertung). Die Bewertungsgrundlage ist der Kompetenzkatalog „Persönlich-soziale Kompetenzen“ in Bezug auf das gesamte dienstliche Verhalten. Bei den zu bewertenden Kompetenzmerkmalen handelt es sich im Einzelnen um die Qualitäts- und Zielorientierung, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Psychische Belastbarkeit und Kooperationsfähigkeit
- 4) Die Gesamtnote der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 3 und 4 setzt sich aus der Bewertung der „Fachlichen Kompetenz“ (Anteil 60 %) und der „Persönlich-sozialen Kompetenzen“ (Anteil 40 %) zusammen.
- 5) Am Ende des jeweiligen Teilmoduls / Praxis (GE, KK, VS) wird mit der / dem Studierenden ein „Feedbackgespräch“ zu den fachlichen und persönlich-sozialen Kompetenzen geführt, das schriftlich dokumentiert wird.
- 6) Die Prüfungen werden entweder durch zwei Prüfer(innen) oder durch eine(n) Prüfer(in) und eine(n) sachkundige(n) Beisitzer(in) durchgeführt.
- 7) Die Kompetenzbereiche, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, führen zu einer Gesamtbewertung der fachpraktischen Studienzeit / Praxis mit „nicht ausreichend“ (5,0). Sie können einmal wiederholt werden. Im Kompetenzbereich „Fachliche Kompetenz“ werden zur Wiederholung in den Teilmodulen der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 1 -3 die defizitären Einzelübungen und im Teilmodul / Praxis 4 die Einsatzbewertung wiederholt. Die Wiederholungsmöglichkeit im Kompetenzbereich „Persönlich-soziale Kompetenz“ wird im Teilmodul Praxis des nachfolgenden Fachmoduls geboten. Diese wird auf dem Niveau des vorherigen Teilmoduls Praxis mit dem Schwerpunkt der auf dem Leistungsschein beschriebenen Defizite durchgeführt.
- 8) Einzelheiten zu Ablauf und Inhalten der Praktika 1 - 4 regeln die „Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung PVD - Praxis“.

§ 8 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung

In die Bewertung gehen die schriftliche Ausarbeitung mit 60 %, die Präsentation mit 20 %, das Kolloquium mit 10 % und die Prozessleistung mit 10 % ein.

§ 9 Zu Teil A § 14 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- 1) Der Ausbildungsgang des Laufbahnabschnitts I ist wie ein anderer Studiengang i.S.d. Teils A § 14 Abs. 1 zu werten.
- 2) Für Aufstiegsbeamte fließen die Vorleistungen wie folgt in die Bewertung ein:
 - Die Note der 1. Fachprüfung ist Grundlage der Noten der Trainings der Fachmodule 1 - 3.

- Die Noten der Fachmodule 1 - 3 / Praxis ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Werte aller bewerteten Hauptmerkmale der beiden letzten Regelbeurteilungen. Sofern nur eine Regelbeurteilung vorliegt, werden nur die Werte der Hauptmerkmale dieser einen Regelbeurteilung zur Bildung des arithmetischen Mittels herangezogen.
- In der Modulgruppe 4 nehmen die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten an allen drei Teilmodulen teil und werden dort jeweils bewertet.

3) Die Umrechnung der Beurteilung in das Notensystem erfolgt gemäß nachfolgender Äquivalenztabelle.

Laufbahnrechtliches Bewertungssystem		Bachelor-Bewertungssystem	Zwei letzte Regelbeurteilungen	1. Fachprüfung
in Punkten	in Noten	in Noten	Arithmetisches Mittel aller Werte der bewerteten Hauptmerkmale der beiden letzten Regelbeurteilungen	Gesamtergebnis
15	Sehr gut (1)	1	5	1 -1,36
14		1,3	≥ 4,5	1,37 - 1,74
13	gut (2)	1,7	≥ 4,2	1,75 - 1,99
12		2	≥ 3,9	2,0 - 2,24
11		2,3	≥ 3,5	2,25 - 2,49
10	befriedigend (3)	2,7	≥ 3,2	2,5 - 2,74
9		3	≥ 2,9	2,75 - 2,99
8		3,3	≥ 2,5	3,0 - 3,24
7	ausreichend (4)	3,7		3,25 - 3,49
6		4		3,5 - 3,74
5				3,75 - 4,0
4	mangelhaft (5)	5		
3				
2				
1	ungenügend (6)	5		

§ 10 Zu Teil A § 16 Kolloquium

Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer auch das Fachmodul / Praxis 4 sowie das Abschlusspraktikum bestanden hat.

§ 11 Zu Teil A § 17: Kolloquium / Schwerpunktprüfung

Der Schwerpunkt ist aus den polizeilichen Kernaufgaben (KK, VS, GE) zu wählen. In der Schwerpunktprüfung können die Inhalte der gesamten Modulgruppe geprüft werden.

- Anlagen:**
- B 1 Studienverlaufsplan**
 - B 2 Modulverteilungsplan**
 - B 3 Modulbeschreibungen**

B 4 Zeugnis

B 5 Urkunde

B 6 Diploma Supplement